

Die gesetzlichen Neuregelungen des Sozialgesetzbuches IV zu Wertkonten

Thema → Kapitalanlagevorschriften und Werterhaltungsgarantie

Nachdem nunmehr auch das Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vorliegt, haben wir nachstehend die wichtigsten Informationen zu o. a. Thema zusammengefasst. Diese beziehen sich allerdings nur auf die Variante einer reinen Vorruhestandslösung. Soweit bisherige Regelungen auch Freistellungsphasen außer als für Vorruhestand vorsehen sind diese ggfs. anzupassen.

[Ergebniszusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen (zum 01.01.2009) und des gemeinsamen Rundschreibens der SV Spitzenverbände v. 31.03.2009]

1. Das Wertguthaben darf zu keinem Zeitpunkt einen Betrag von 70% der Summe der Entgeltumwandlungsbeträge einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag unterschreiten
2. zum geplanten Vorruhestandszeitpunkt muss durch eine Werterhaltungsgarantie die Summe der Gesamtheit der eingezahlten Beträge garantiert sein
 - Wertzuwächse, die dem Arbeitnehmer zustehen, unterliegen nicht der Werterhaltungsgarantie
 - sofern vereinbart die Kosten der Wertguthabenanlage vom Arbeitnehmer zu tragen sind, unterliegen auch diese nicht der Werterhaltungsgarantie.
3. Die Werterhaltungsgarantie gilt nicht für den Störfall, allerdings ist für den Störfall die 70% Grenze (Ziff. 1.) immer zu beachten.
4. Der Aktienanteil darf bei einer reinen Vorruhestandslösung auch über 20 % des gesamten Anlagebetrages liegen (das Wertguthaben darf aber auch dann zu keinem Zeitpunkt unter 70% der Summe der Einzahlungsbeträge fallen).
5. Die Anlagevorschriften der §§ 80 ff esp. § 83 SGB IV (wie sie für die SV-Träger gelten) müssen beachtet werden (z.B. keine Derivate, nur an EU Börse zugelassene Wertpapiere und Fonds etc.).
6. Die bis zum 31.12.2008 aufgebauten Wertguthaben unterliegen mit dem bis zum 31.12.2008 gebildeten Wert der zukünftigen Werterhaltungsgarantie.
7. Die Anlage in Rückdeckungsversicherungen bei Versicherungsgesellschaften erfüllen die Voraussetzungen der Anlagevorschriften, da es sich hierbei um sichere Anlagen handelt, die ausgestattet mit Garantiezins und Werterhaltungsgarantie Verlustrisiken ausschließen.

Nördlingen, den 16.04.2009

Albert A. Gellrich